

80. In welcher Frist verjähren Ersatzansprüche eines Armenverbandes wegen des einem Hilfsbedürftigen gewährten Unterhalts gegen den Unterstützten und dritte Unterhaltspflichtige?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Dezember 1909 i. S. M. (Wett.) w. Orts- und Landarmenverband B. (RL). Rep. IV. 44/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der klagende Armenverband machte im gegenwärtigen Rechtsstreit einen Ersatzanspruch wegen eines noch ungedeckten Restes von 17844,70 M Kosten für die der geisteskranken Beklagten seit dem

18. Januar 1883 und ihrem geisteskranken Bruder Oskar M. in den Jahren 1883 bis 1887 und vom Jahre 1893 bis zu seinem am 12. Oktober 1903 erfolgten Tode geleistete Irrenpflege geltend. Der Vater der beiden geisteskranken Geschwister hatte bis zu seinem am 18. Juni 1893 erfolgten Tode regelmäßig Abschlagszahlungen auf die durch die Irrenpflege seiner Kinder entstandenen Kosten geleistet. Seine Witwe, die Mutter der beiden geisteskranken Geschwister, erklärte, daß Vermögen nicht hinterlassen sei. Sie leistete keine Abschlagszahlungen mehr. Bei ihrem am 24. April 1900 erfolgten Tode ergab sich jedoch, daß ein Vermögen im Werte von 22000 *M* vorhanden war. Ihre alleinigen Erben waren die Beklagte und ihr geisteskranker Bruder. Letzterer wurde von der Beklagten allein beerbt. Die eingeklagten 17344,70 *M* stellten den Rest derjenigen Kosten dar, die der klagende Armenverband für die Beklagte bis zum 31. Dezember 1903 und für ihren Bruder bis zu seinem Tode (12. Oktober 1903) aufgewendet hatte. Hierbei waren auch bereits die vom Vormunde der Beklagten geleisteten Zahlungen aus den Jahren 1904 und 1905 von zusammen 3233,80 *M* in Abzug gebracht worden. Unter den Parteien herrschte kein Streit mehr darüber, daß der Vater und seit dessen Ableben die Mutter imstande gewesen sind, der Beklagten und deren Bruder Unterhalt in Höhe der vom Kläger aufgewendeten Beträge zu gewähren.

Die Beklagte wendete Verjährung ein.

Das Landgericht I in Berlin verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage, und das Kammergericht in Berlin wies die Berufung der Beklagten zurück. Beide Gerichte erachteten den Einwand der Verjährung für unbegründet. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Soweit es sich um Kosten handelt, die die Eltern der Beklagten hätten zahlen können und müssen — also für die Zeit vom Jahre 1883 bis zum 24. April 1900, dem Tode des Letzlebenden — fällt der eingeklagte Erbschaftspruch unter die in § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 (neue Fassung vom 30. Mai 1908) berührten Ansprüche eines Armenverbandes gegen Dritte. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß die Schuld der Eltern im Erbgang auf die Beklagte übergegangen ist. Soweit es

sich dagegen um Kosten handelt, die der klagende Armenverband nach dem Ableben der Eltern für die Beklagte und deren Bruder angewendet hat — also für die Zeit vom 24. April 1900 bis zum 31. Dezember 1903 —, stellt der eingeklagte Anspruch einen Ersatzanspruch gegen den Unterstützten selbst dar. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß die Schuld des Bruders der Beklagten im Erbgang auf die Beklagte übergegangen ist.

Was nun zunächst den Ersatzanspruch gegen den Unterstützten selbst betrifft, so wäre dieser aus dem Grunde der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.) ersatzpflichtig, wenn der Armenverband in der irrigen Annahme, der Unterstützte sei hilfsbedürftig, die Unterstützungen gewährt hätte, während der Unterstützte nicht hilfsbedürftig war, sondern zur Zeit der Unterstützung ausreichende Mittel zur Bestreitung des Unterhalts besaß. Der Unterstützte würde dann durch die Leistungen des Armenverbandes auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben und zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet sein. Dieser Bereicherungsanspruch unterliegt der ordentlichen Verjährung von 30 Jahren (§ 195 BGB.). Die in § 30a des Unterstützungswohnitzgesetzes vorgeschriebene zweijährige Verjährung kann für Ersatzansprüche des Armenverbandes gegen Unterstützte nicht in Frage kommen; denn auf Ansprüche dieser Art bezieht sich das Unterstützungswohnitzgesetz überhaupt nicht. Preussischrechtliche Bestimmungen kommen nicht in Betracht, da der Ersatzanspruch gegen den Unterstützten erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist.

Einer anderen Beurteilung unterliegt der Klagenanspruch, soweit er sich als eine Ersatzforderung gegen dritte, im Verhältnis zu dem Unterstützten unterhaltungspflichtige Personen (also hier die Eltern der Beklagten, oder deren Erbin) richtet.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnitz vom 6. Juni 1870 (neue Fassung vom 30. Mai 1908) erhielt durch das Gesetz vom 12. März 1894 eine Ergänzung dahin, daß in das Gesetz als neuer § 30a folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablaufe desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.“

Diese mit dem 1. April 1894 in Kraft getretene Bestimmung findet auf den streitigen Anspruch keine Anwendung.

Wie § 61 Abs. 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes hervorhebt, werden nämlich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet. Daher werden, wie § 61 Abs. 2 hervorhebt, die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis, Genossenschaft, Stiftung usw.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Das Gesetz macht also selbst einen Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten eines Armenverbandes gegen einen anderen Armenverband und den Verbindlichkeiten Dritter, die aus Titeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts verpflichtet sind, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen. Diese Verbindlichkeit Dritter begründet zunächst für den Hilfsbedürftigen selbst einen Anspruch auf Gewährung der Unterstützung, unter Umständen auf Entschädigung. Aber auch der unterstützende Armenverband hat ein Klagerecht darauf, daß der Dritte dem Hilfsbedürftigen für die Zukunft die nötige Unterstützung gewähre, und in § 62 wird dem Armenverband die Befugnis eingeräumt, Ersatz der gewährten Unterstützungen von dem Dritten zu fordern.

Die Verbindlichkeiten des Dritten werden von dem Gesetz als ihm nicht unterstehend ausgeschieden. Für sie bleiben nach wie vor die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts maßgebend. Für sie ist auch — soweit Preußen in Betracht kommt — durch § 68 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 vorgeschrieben, daß ein Armenverband die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten von dem anderweit Verpflichteten nur im gerichtlichen Verfahren verfolgen darf, während die Streitigkeiten der Armenverbände untereinander im Verwaltungswege (Bezirksauschuß, Bundesamt für das Heimatwesen) ausgetragen werden.

Wenn nun im Jahre 1894 durch Einschaltung des § 30a eine zweijährige Verjährung für alle auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes erhobenen Erstattungs- und Ersatzansprüche eingeführt

wurde, so bezieht sich diese Verjährung angesichts der oben dargelegten Unterscheidung nur auf die Ansprüche der Armenverbände gegeneinander, nicht aber auf die Ersatzansprüche eines Armenverbandes gegen anderweit Verpflichtete. Wollte man die Ansprüche der letzteren Art als von der zweijährigen Verjährung des § 30a mit betroffen ansehen, so würde dies den Bestimmungen des § 61 zuwiderlaufen. Mit dieser Auffassung steht auch die Entstehungsgeschichte des § 30a im Einklange, aus der sich ergibt, daß sowohl der Regierungsentwurf (Nr. 57 der Drucksachen S. 470) in seiner Begründung als auch der Regierungsvertreter bei den Beratungen in der Reichstagskommission (Nr. 227 der Drucks. S. 1183 ff.) immer nur die Ersatzansprüche der Armenverbände gegeneinander als von der zweijährigen Verjährung betroffen hinstellten.

Dafür spricht aber auch folgende Erwägung: nach § 62 ist jeder Armenverband, der nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Der § 62 spricht also von dem Rechte des Unterstützten gegen einen anderweit Verpflichteten, mithin von Verbindlichkeiten und Rechten, die nach ausdrücklicher Vorschrift des § 61 von den Bestimmungen des Unterstützungswohnstättengesetzes gerade nicht betroffen werden. Diese Rechte sollen unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen auf den Armenverband, der den Hilfsbedürftigen unterstützt hat, übergehen. Ohne eine solche Vorschrift würde der Armenverband den Einwand, er habe nur seine eigene Verpflichtung erfüllt und sei daher nicht ersatzberechtigt, zu gewärtigen haben. Dieser durch Gesetz vorgeschriebene Übergang (*cessio legis*) ändert aber nichts an dem Verpflichtungsgrunde des Dritten. Der Dritte wird dem Armenverbande nur in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, wie er es dem Hilfsbedürftigen gegenüber war, und diese Frage ist nach bürgerlichem Rechte zu entscheiden. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Annahme zutreffend, daß auch der Ersatzanspruch eines Armenverbandes gegen einen Dritten dem bürgerlichen Rechte entstammt und nicht zu denjenigen

Ansprüchen gehört, die auf Grund des Unterstützungswohnstättengesetzes erhoben werden und durch § 30a der zweijährigen Verjährung unterworfen sind. Der § 62 vermittelt nur den Übergang eines Rechtes, schafft aber nicht die Grundlage für das Recht selbst. Darin unterscheidet sich der fragliche Ersatzanspruch von den Erstattungs- und Ersatzansprüchen der Armenverbände gegeneinander, denen gerade das gemeinsam ist, daß sie durch die Vorschriften des Unterstützungswohnstättengesetzes begründet werden.

Die hier vertretene Ansicht wird in der Rechtslehre namentlich von Schäfer bei Gruchot, Bd. 41 S. 231, 239 geteilt. Die entgegengesetzte Ansicht von Eger, Unterstützungswohnstättengesetz, 6. Aufl., § 30a Bem. 110 a, b, daß der zweijährigen Verjährung auch die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen Dritte, aus Titeln des bürgerlichen Rechts Verpflichtete, unterworfen seien, kann nicht gebilligt werden.

Hiernach unterliegt der Klageanspruch, soweit er unter die im § 62 des Unterstützungswohnstättengesetzes berührten Ansprüche eines Armenverbandes gegen Dritte fällt, der zweijährigen Verjährung des § 30a nicht.

Daß die zweijährige Verjährung aus § 1 Nr. 3 des preussischen Gesetzes vom 31. März 1838 und aus § 196 Nr. 11 BGB. nicht Platz greift, ist von den Vorderrichtern aus zutreffenden Gründen angenommen worden. Der Kläger hat lediglich als Armenverband in Erfüllung seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtung für den Unterhalt der geisteskranken Geschwister Frieda und Oskar M. gesorgt, und er macht nur in seiner Eigenschaft als Armenverband Ersatzansprüche geltend. Für die rechtliche Natur dieser Ansprüche ist es ohne Belang, ob er den Unterhalt in eigenen oder fremden Anstalten besorgt hat. Immer handelt es sich um Ersatzansprüche eines Armenverbandes, auch wenn die Anstalt, in der der Unterhalt besorgt wurde, ihm gehörte.

Weiter fragt es sich, ob und inwieweit die vierjährige Verjährung aus § 2 Nr. 5 des preussischen Gesetzes vom 31. März 1838 Platz greift. Nach dieser Bestimmung verjähren mit dem Ablaufe von 4 Jahren die Forderungen wegen der Rückstände an Alimenter. Daß hier unter „Rückständen“ nur solche Alimenter zu verstehen waren, die „in quali et quanto“ feststanden und bei ihrer Fälligkeit un-

berichtigt blieben, wurde in der preussischen Rechtsprechung und Rechtslehre fast allgemein angenommen.

Vgl. Präjudiz des Preussischen Obergerichtes vom 10. August 1848 Nr. 2039 (Präj.-Sammlung S. 410); Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 26. Oktober 1860 in den Entscheidungen Bd. 44 S. 65; Urteil des Reichsgerichts vom 22. Januar 1880 bei Gruchot Bd. 24 S. 1037 Nr. 160; Dernburg, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. § 170 Anm. 10; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 7. Aufl. § 228 a. E., § 239 Anm. 43; Mehlein, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 194—225 Bem. 6b.

Demzufolge wurde die kurze, vierjährige Verjährung in Preußen nur auf Unterhaltsbeiträge, die durch Abrede oder Urteil festgestellt und bei ihrer Fälligkeit nicht entrichtet worden waren, bezogen, nicht aber auf Fälle, in denen ein anderer an Stelle des Unterhaltspflichtigen den Unterhalt gewährt und daraufhin einen Anspruch auf Entschädigung für geleisteten Unterhalt geltend gemacht hatte. Für einen derartigen Entschädigungsanspruch verblieb es vielmehr bei der ordentlichen, dreißigjährigen Verjährung. Von diesen Grundsätzen des preussischen Rechts abzugehen, liegt, soweit preussisches Recht in Frage kommt, keine Veranlassung vor. Da es sich auch im vorliegenden Falle nicht um rechtsgeschäftlich oder richterlich festgestellte Unterhaltsbeiträge, sondern um den Erfahanspruch eines Armenverbandes gegen Dritte für geleisteten Unterhalt handelt, so kann die vierjährige Verjährung aus § 2 Nr. 5 des genannten Gesetzes nicht durchgreifen.

Endlich fragt es sich, ob der von der Beklagten erhobene Verjährungseinwand nach § 197 BGB. begründet ist. Diese Frage hat der Senat bejaht. Nach § 197 verjähren in vier Jahren die Ansprüche auf Rückstände von Unterhaltsbeiträgen. In der Rechtslehre herrscht Streit darüber, was unter „Rückständen“ von Unterhaltsbeiträgen zu verstehen sei. Dernburg, Bürgerliches Recht 3. Aufl. § 177 Anm. 26, nimmt an, daß Unterhaltsbeiträge, solange sie der Höhe nach noch nicht festgestellt seien, noch nicht rückständig seien. Er führt dafür unter anderem die (oben erwähnte) Rechtsprechung des Preussischen Obergerichtes an. Mehlein, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 194—225 Bem. 6b, ist der Ansicht, daß, wie nach preussischem Rechte, auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Rückständen nur die Rede sein könne, wenn die Verpflichtung

zur Entrichtung von Unterhaltsbeiträgen in quali et quanto feststehe. Ebenso hat sich Ebel im Recht 1905 S. 561 geäußert. Vgl. auch Josef in Gruchot's Beiträgen Bd. 42 S. 4 flg., Bd. 50 S. 215 flg. Dagegen ist von anderen Schriftstellern die Ansicht, daß die kurze Verjährung des § 197 erst beginnen könne, wenn der Unterhaltsbeitrag in quali et quanto festgestellt sei, bekämpft worden; so von Mantey in Gruchot's Beiträgen Bd. 42 S. 545, 555 flg.; Dertmann, Bürgerliches Gesetzbuch 2. Aufl. § 197 Bem. 1; Goldmann und Lilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Aufl. § 197 Anm. 5; v. Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, 3.—4. Aufl. § 196 Bem. 6 und Wolff in der Juristischen Wochenschr. 1907 S. 67 (betr. Unterhalt unehelicher Kinder).

Die Motive zum ersten Entwurfe berühren die Frage nach der Verjährung des Unterhaltsanspruchs Bd. 1 S. 294, 295, 308, Bd. 2 S. 864, Bd. 4 S. 711, 904, 905. An keiner dieser Stellen findet sich auch nur eine Andeutung, daß der Beginn der kurzen Verjährung rückständiger Unterhaltsbeiträge deren (rechtsgeschäftliche oder richterliche) Feststellung voraussetze. In den Motiven Bd. 4 S. 711 heißt es im Gegenteil: „Andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der dem Berechtigten auf Grund des § 1492 (jetzt § 1613 BGB.) zustehende Anspruch auf Nachzahlung oder Entschädigung für die Vergangenheit der kurzen Verjährung nach § 157 (jetzt § 197 BGB.) unterliegt.“ Der Standpunkt der Motive ist hiernach ganz klar. Soweit Unterhalt für die Vergangenheit überhaupt beansprucht werden kann (§ 1613), nämlich von der Zeit an, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen, oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, unterliegt der Anspruch des Unterhaltsberechtigten der vierjährigen Verjährung ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch zuvor nach Art (Geldrente oder Naturalverpflegung) und Höhe rechtsgeschäftlich oder richterlich festgestellt worden war. Hiergegen lassen sich aus der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Rückstände“ Bedenken nicht ableiten. Wird die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, so sind die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen einzelnen Leistungen (in Geld oder Natur) als rückständig anzusehen, sobald der Zeitpunkt eingetreten ist, zu welchem sie hätten gewährt werden sollen, aber nicht gewährt worden sind. In diesem Sinne rückständig sind sowohl die nach Art und Betrag feststehenden Unterhaltsbeiträge als

auch die nach diesen Richtungen hin noch nicht festgestellten, aber zur Zeit der Fälligkeit ausgebliebenen Leistungen des Unterhaltspflichtigen. Hinsichtlich der Bedeutung „Rückstände“ sind die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wengleich ihnen das preußische Gesetz vom 31. März 1838 zum Vorbilde gedient haben mag, der preußischen Rechtsprechung und Rechtslehre offenbar nicht gefolgt.

Unterliegt hiernach der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten selbst der vierjährigen Verjährung nach § 197 BGB., so muß sich auch der Armenverband, der den Unterhalt besorgt hat, den Einwand der vierjährigen Verjährung gefallen lassen, denn ihm ist ein Ersatzanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen nach § 62 nur unter denselben Voraussetzungen eingeräumt, als dem Unterstützten auf die Unterhaltsleistungen ein Recht zusteht.

Wollte man aber auch annehmen, daß es sich im Falle des § 62 nicht um einen durch Gesetz vermittelten Übergang des dem Unterstützten zustehenden Unterhaltsanspruchs in unveränderter Gestalt (wie z. B. im Falle des § 1607 Abs. 2 BGB.) auf den Armenverband handele, sondern um einen dem Armenverbände eingeräumten, mit Rücksicht auf seine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung eigentümlich gestalteten, selbständigen Ersatzanspruch gegen Dritte nach Maßgabe des Unterhaltungsanspruchs des Unterstützten, so würde dieser Ersatzanspruch, da er lediglich auf Entrichtung rückständiger Unterhaltsbeiträge gerichtet ist, doch auch der vierjährigen Verjährung aus § 197 unterliegen.

Da das Berufungsgericht durch Nichtanwendung des § 197 BGB. das Gesetz verletzt hat, mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden.“ . . .